



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Remner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z: 48. GE'9
Datum: **30. AUG. 1989**
Verteilt 7.9.1989 Ros

Stämpferger

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
WR-ZB-2211

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2379

Datum
23.8.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ingenieurkammergesetz geändert wird;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. Hof



Der Kammerantsdirektor:

IA

Mold

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
wirtschaftl. Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

91.521/17-IX/1/89

WR/Dr.Cm/Bi/2211

Durchwahl 2379

14.8.1989

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ingenieurkammergesetz geändert wird

Der österreichische Arbeiterkammertag hat stets den Standpunkt vertreten, daß die vorliegende Mindestgebührenregelung verfassungsrechtlich bedenklich ist: Es wäre zu überprüfen, ob § 31 IKG, soweit Mindestgebührensätze verbindlich erklärt werden können, überhaupt verfassungskonform ist.

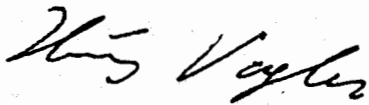
Hier wäre insbesondere die Frage zu klären, ob nicht der Bund in diesem Falle seine Delegierungskompetenz in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches von beruflichen Selbstverwaltungskörperschaften überschritten hat.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wurde eine Gebührenordnung mit unverbindlichem Empfehlungscharakter bzw. Kalkulationsrichtlinien ausreichen, um die Standesinteressen der Ingenieure zu wahren. Es wird daher gefordert, an Stelle der Kompetenz zur Erlassung von Mindesttarifen, die Ausarbeitung von Kalkulationsrichtlinien oder unverbindlicher Richt- bzw. Höchstpreise vorzunehmen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

